

Menschenwürde und Menschenrechte : Konsense und Dissense im atlantischen Raum

Autor(en): **Müller, Jörg Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten =
Association Suisse des Professeurs d'Université**

Band (Jahr): **33 (2007)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-894123>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Menschenwürde und Menschenrechte – Konsense und Dissense im atlantischen Raum

Jörg Paul Müller*

Was sind Grund- und Menschenrechte?

Grundrechte bringen in der Verfassung zum Ausdruck, dass in einer humanen Gesellschaft jeder Mensch von jedem andern Achtung fordern darf, und dies ganz besonders, wenn bestimmte sensible Bereiche des physischen und psychischen menschlichen Daseins betroffen sind, wie Leben, Gesundheit, physische und psychische Integrität, ein Zuhause oder ein identitätsstiftender Glaube. Darüber hinaus sind Schutz, Zuwendung oder Hilfe geboten, wenn solche Zonen bedroht, gefährdet oder verletzt sind. Diesem elementaren menschlichen Achtungs- und Schutzanspruch hat in der abendländischen Philosophie wohl am treffendsten und nachhaltigsten *Immanuel Kant* mit dem Begriff der Menschenwürde Ausdruck gegeben¹.

Das Konzept der Menschenwürde

Menschenwürde existiert nicht als solche, als begrifflich fassbare Norm, mit der sich das Wesentliche des Menschen einfangen und aus der sich Lösungen, z.B. für die komplexen Fragen des Umgangs mit neuen Technologien in der Humanmedizin, deduzieren liessen. Menschenwürde gewinnt ihre Konturen in der Lebenspraxis einander in ihrer Würde respektierender Menschen, in der Anerkennung, im Geltenlassen der Einmaligkeit und jeweiligen Besonderheit menschlicher Existenz. Sie ist in ihrer normativen Dynamik ein nie objektiv – ausserhalb der sie anerkennenden Menschen – gesicherter Gehalt, sondern vielmehr Ergebnis eines stets zu erneuernden Reflexions- und Kommunikationsprozesses, in dem jeder das Selbstwertempfinden, wie er es für die eigene Person sinn- und identitätsstiftend erlebt, auch den je anderen zubilligt und schliesslich auch mit juristischen Folgen gelten lässt.

Menschenwürde als Kernbereich unseres Selbst- und Werterlebens entzieht sich in der Offenheit ihrer Erscheinungsformen einer positiven Festlegung. Ihr Gehalt erschliesst sich uns vor allem in ihrer Negation, das heisst in Akten der Verletzung, der Erniedrigung, der Diskriminierung, der Schikane, der Beleidigung. Diese Erfahrung der Ver-

letzbarkeit eigener Integrität ist fruchtbar zu machen für die Wahrnehmung fremden Leidens, für Beeinträchtigungen des Grundbedürfnisses nach Unverletztheit der elementaren Geltungsansprüche anderer, die letztlich Grundrechtspositionen konstituieren. Was z.B. cruel punishment im Sinne der englischen Bill of Rights oder erniedrigende Behandlung nach Art. 10 Abs. 3 BV ist, bestimmt sich in konkreter Situation durch Menschen, für die eine solche Demütigung vor dem Hintergrund selbst beanspruchter Würde emotional und kognitiv nachvollziehbar ist.

Wurzeln der Menschenrechte liegen in der Philosophie der Stoa, der Aufklärung, in christlichen Humanitätsvorstellungen, aber auch in humanitären Traditionen anderer Kulturen. Die Menschen- und Grundrechte lassen sich nicht ausschliesslich *einer* Weltanschauung, Philosophie oder Kultur zuordnen, sondern sie sind als ein Wissen sui generis zu sehen, das ein konkretes und im wesentlichen in der Neuzeit im weltweiten Raum mühsam erworbenes Kulturgut der Menschheit darstellt, eine im Zusammenwirken von philosophischer Theorie, politischer Einsicht und juristischer Praxis errungene Erkenntnis, die gewachsen ist aus schrecklichen Erfahrungen, wie Kolonialismus, Sklaverei und ideologisch fundiertem Totalitarismus, vom Faschismus über Apartheid bis zum stalinistischen Zwangssozialismus. Diese Einsicht ist nicht zeitlos, sondern geschichtliche Antwort auf geschichtliche Unheilerfahrung.

Dass Menschenrechte ihre Konturen erst in geschichtlichen Prozessen der Reaktion auf erfahrene oder empathisch wahrgenommene Entwürdigung gewinnen, lässt sich besonders deutlich in der deutschen Entwicklung der Grundrechte verfolgen. *Gustav Radbruch* hat seine berühmte Formel vom gesetzlichen Unrecht aufgrund unmittelbarer Erfahrung nationalsozialistischer Gesetzgebung geprägt, die ganze Menschengruppen als Untermenschen behandelt und ihnen die Menschenrechte versagt hat². Ähnlich dieser individuell-philosophischen Einsicht kann man in der UNO-

Menschenrechtserklärung von 1948 in einem kollektiv-weltweiten Rahmen eine Reaktion auf Wahrnehmung und Schock der Unrechts- und Leidenserfahrung des Dritten Reichs erblicken³.

Das Recht des neuzeitlichen pluralistischen Staates holt letztlich jede Rechtfertigung und Legitimität aus der Achtung, zu der es den Staat gegenüber jedem Rechtssubjekt zwingt, aber auch aus der Schutzpflicht, die das Recht dem Staat mit Bezug auf die Beziehungen unter den Menschen auferlegt. Das Prinzip der Würde setzt jeder Fremdbestimmung aus dem Gedanken der Autonomie des Einzelnen Schranken und begründet damit auch die demokratische Grundregel, dass jeder als vernünftiges Wesen im Recht nicht nur Unterworfener, sondern auch Mitgestalter der für alle verbindlichen Ordnung sei, oder in den Worten von Kants Rechtslehre, dass er „keinem anderen Gesetz zu gehorchen (habe), als zu welchem er seine Beistimmung gegeben hat“⁴.

Kant hat nie einen detaillierten Menschenrechtskatalog⁵ aufgestellt, obwohl ihm z.B. die französische Erklärung von 1789 bekannt war, sondern er hat punktuell die Forderungen der Menschenwürde für das soziale Leben und die Staats- und Rechtsordnungen konkretisiert: das Recht auf die Feder auch als Form des Widerstands gegen alles kontrollierende Herrschaft, das Recht auf Selbstbestimmung im Sinne des Verbots, andere Menschen zu besitzen (Verbot der Sklaverei), aber auch im Sinne der Teilhabe der Staatsbürger an den Entscheidungen des Gemeinwesens⁶.

Wenn hier viel Gewicht auf das Denken von Kant gelegt wird, so darum, weil meines Erachtens kein anderer Philosoph so konsequent, radikal und zentral gedanklich einen rechtsethischen Wall gegen die monströsen Menschenrechtsverletzungen der vergangenen Jahrhunderte, den Kolonialismus, die Sklaverei und den Nationalsozialismus aufgestellt hat wie *Kant*. Zum Problem der vor und nach *Kant* grassierenden kolonialen Eroberungen und Unterwerfungen wurde er trotz klarer Stimme nicht gehört; gegenüber der nationalsozialistischen Katastrophe war sein Werk fast stumm geworden⁷. Seine Bedeutung wurde vielfach auf die einer eher formalen Erkenntnistheorie zurückgestutzt.

Die materialen Gesichtspunkte der Absage an Knechtschaft, Menschenverachtung und Gewalt in den zwischenmenschlichen Beziehungen hatte man im geistigen Leben Europas, in der Rechts-

lehre, in der politischen Philosophie und gerade auch im sogenannten Neu-Kantianismus verharmlost, gering geschätzt oder verkannt. *Kants* kosmopolitische Philosophie stand im 19. Jahrhundert auch im Schatten oder doch in Konkurrenz zu fast mit theologischem Anspruch auftretenden Philosophien, die Staat und Nation (und nicht das nach Rechtsregeln versammelte Volk, das *Jean Jacques Rousseau* im Sinne hatte⁸), geistig überhöhten und verherrlichten.

Waren frühere Grundrechtserklärungen, etwa die Magna Charta von 1215, die Habeas Corpus Akte von 1679, die englische Bill of Rights von 1689 oder die US-amerikanische Bill of Rights von 1791 noch im Wesentlichen Rechte bestimmter Menschengruppen, des Adels, der Parlamentsmitglieder oder – in den USA – der weissen Bürger, so geht es bei den nach dem Zweiten Weltkrieg im globalen Bereich als Rechtsansprüche sich langsam durchsetzenden Menschenrechten⁹ nicht mehr um Rechte von Bürgern oder von sonst Privilegierten, sondern um Rechte von Menschen, ob weiss oder schwarz, Bürger, Fremdling oder Staatenloser, Frau oder Mann, Wohlhabender oder Unvermöglicher; es geht auch nicht mehr um Gewährleistungen von Staaten, sondern um eine universelle Erklärung von Ansprüchen, die ein Mensch um seines Menschseins willen gegen jeden andern geltend machen kann und die er selbst gegenüber jedem anderen einlösen muss.

Für den Universalitätsanspruch der heutigen Menschenrechte möchte ich eine doppelte Begründung vorschlagen: (1) Das Leiden, die Verfolgung, die Knechtschaft, die Demütigungen, die Unterdrückungen, gegen welche **die** Menschenrechte als Aufschrei formuliert wurden, haben Menschen **aller** Kulturen geteilt etwa im Protest gegen die Unmenschlichkeiten des Kolonialismus, der Sklaverei, des KZ oder des Gulag; aber auch die Wurzeln, auf denen das Aufbäumen, der Ruf nach Selbstbestimmung, Autonomie im individuellen und kollektiven Dasein seine rechtliche Legitimation gewann, reichen – wenn man auf die Sache und weniger auf die Begriffe sieht - von der Gewaltlosigkeit eines *Mahatma Gandhi* über die Widerstandskraft der Sufis bis zu atheistischen Skeptikern, von der jüdischen Thora über die antike Stoa bis zu den christlichen Kirchen, von Thoreau bis zu Dostojewski, von René Cassin bis zum Dalai Lama, von Martin Luther King bis zu Nelson Mandela. Die Qualifikation der Menschenrechte als reines Produkt des westlichen Kulturkreises bewahrheitet sich gerade dann nicht, wenn man auf die fundamentale Rolle hinsieht, die Menschenrechte im

Kampf gegen den Kolonialismus im 20. Jahrhundert gespielt haben, aber auch heute noch für manche Befreiungsbewegungen spielen, vor allem innerhalb der Vereinten Nationen.

Menschenrechte nähren sich aus einem moralischen Empfinden und einem Rechtsbewusstsein vieler Kulturen, ja sie stellen gewissermassen die Koexistenzregeln in einer pluralistischen Welt mit ihren vielen konkurrierenden Wahrheitsansprüchen, Erkenntnismethoden und Glaubenswahrheiten dar. Sie müssen in der globalen Weltgemeinschaft immer wieder neuen Konsens finden und im Hinblick auf neue Bedrohungen weitergebildet werden.

Gibt es ein schweizerisches Konzept der Grund- und Menschenrechte?

Dem einfachen Menschen bringen die einzelnen Staatsverfassungen mit ihren Grundrechten immer noch am lebensnahsten zum Ausdruck, was sich auf internationaler und weltweiter Ebene zum Menschenrechtsschutz erweitert hat. So ist ein prägnantes Merkmal der schweizerischen Bundesverfassung von 1999, dass ein umfassender Katalog von Grundrechten explizit aufgenommen wurde. Ein ähnlicher Prozess, wie ihn in vorbildlicher Weise schon 1948 die Schöpfer des Bonner Grundgesetzes geleistet hatten, wurde so nachgeholt. Die ersten 20 Artikel des deutschen Grundgesetzes stellen ein Vorbild dar, das für Dutzende von Staaten in Europa und im weltweiten Raum im 20. Jahrhundert Massstab geworden ist und auch die Schweiz beeinflusst hat.

Gibt es dennoch in einem weiteren Sinn ein eigenes schweizerisches Konzept der Grundrechte? Seinen geschichtlichen Anfang nimmt das politische Gemeinwesen Schweiz nach der Legende oder nach der Geschichte, man weiss es nicht so genau, mit dem Schwur der Eidgenossen von 1291. Beschworen wurde der Friede unter Einwohnern verschiedener Täler der Innerschweiz, die sich gegenseitig gelobten, die Fehde abzuschaffen und unter sich den Frieden selber herzustellen, um auf fremde Interventionen verzichten zu können. Dieser unter den Rechtsgenossen beschworene Rechtsfriede, die *pax conjurata*, stellte sich in Gegensatz zu den verbreiteten, von obrigkeitlicher Macht auferlegten Friedensordnungen, den *paces ordinatae*, die von den säkularen und kirchlichen Instanzen verordnet wurden¹⁰. Die schrittweise Durchsetzung des Rechtsfriedens auf einem Terri-

torium ist jedenfalls zu einer ganz wesentlichen Grundlage des modernen souveränen Staates geworden, während der *demokratische* Grundgedanke darin wurzelt, dass die einzelnen Bürger eine authentische *constitutio* des Staates von unten her beanspruchen. Sie stellen die demokratische Verfassung ihres Gemeinwesens selbst auf und erklären sie durch eigenen Beschluss als rechtsgültig.

Zweifellos hat diese - sich selbst das Recht setzende - Eidgenossenschaft auch für Jean-Jacques Rousseau für seinen *contrat social* mit als Vorbild gedient, neben der bürgerlichen Friedensordnung der Heimatstadt Genf, die auch einen genossenschaftlichen Charakter aufwies. Es handelte sich auch in dieser städtischen Ordnung um eine Art autonomen Zusammenschlusses der Bürger mit dem Versprechen, den Frieden zu wahren und die Gerichtsbarkeit in bestimmten Gebieten selber zu handhaben, um sich gegen fremde obrigkeitliche Zwangsmassnahmen zu wehren. Rousseaus grundlegendes Prinzip für die Begründung des politischen Gemeinwesens ist nicht mehr der Monarch, sondern das Volk, das mit der Verfassung, auf die es schwört, die Verantwortung für den Frieden auf seinem Gebiet in die eigene Hand nimmt. Es geht um eine radikale Umkehrung des Staatsdenkens, um die Ablösung hierarchischer Friedensordnungen durch ein von unten, aus der Gemeinschaft selbst kommendes und sich bewährendes Friedenssystem. Von Rousseau stammt im Wesentlichen die demokratische Grundformel der Neuzeit, keinem anderen Recht gehorchen zu müssen als demjenigen, zu dem ein Mensch seine Zustimmung selber gegeben hat. Das war bei Rousseau und später bei Kant gleich radikal gedacht. Während bei Rousseau die Konsequenzen für das politische Gemeinwesen im Vordergrund stehen, hat bei Kant die Formel zunächst ihre volle Bedeutung im Konzept der moralischen Autonomie des Menschen. Sie kommt aber auch ganz klar in seiner Rechtslehre zum Tragen. Aus der sittlichen Autonomie folgt die moralische Selbstbestimmung, aber auch die politische Selbstbestimmung der Bürger in der Republik, die ihre Staatsbürgerrechte einfordern.

Dieser Zusammenhang zwischen dem genossenschaftlichen, kommunalen Denken, dem Rousseau'schen Demokratieverständnis und Kants kategorischem Imperativ, der zunächst eine moralische Formel für die Selbstbestimmung des Menschen darstellt, dann aber auch in der Rechtslehre Kants relevant wird, ist uns noch wenig bewusst.

Die demokratischen Staatsbürgerrechte nehmen in Europa unterschiedliche Gestalten an. Für die schweizerische Entwicklung werden die sog. direktdemokratischen Rechte kennzeichnend, die wir in gewissem Masse sogar verehren und verherrlichen, und zwar in einem Masse, das uns in der realen Politik, etwa im europäischen Raum, mitunter auch behindert. Die Schweizer Politik dreht sich im Moment sehr stark um Grundfragen der Ausgestaltung der Volksinitiative. Sind dem Volk – das sind heute hunderttausend Initiantinnen und Initianten – Schranken zu setzen bezüglich des Rechts, den Vorschlag für eine Verfassungsänderung einzubringen, der dann der Gesamtheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet werden muss? Ist man ganz frei, irgendetwas zum Gegenstand einer solchen direkt-demokratischen Intervention zu machen? z.B. die Ausweisung von Flüchtlingen ohne Beachtung des Refoulement-Verbots, oder von ganzen Familien wegen eines kriminellen Mitglieds, oder die lebenslange Verwahrung von schweren Sexualtätern, ohne Möglichkeit weiterer Rekurse und gerichtlicher Überprüfungen? In diesen Beispielen stellt sich die Frage, ob die direktdemokratischen Volksrechte Vorrang vor den rechtsstaatlichen Forderungen geniessen, obwohl hier jedenfalls potentiell elementare Grundrechte verletzt werden. Diese Frage ist im Text der geltenden Verfassung nur unvollständig geregelt.

Zur angloamerikanischen Tradition und ihren Gefährdungen heute

Die Eckpunkte der angloamerikanischen Tradition der Grund- und Menschenrechte sind etwa die Magna Charta von 1215 oder die Bill of Rights von 1689. Auf den sich über Jahrhunderte erstreckenden Prozess der Wandlung dieser Rechte wurde bereits hingewiesen: Es waren ja nicht Menschenrechte, die etwa in der Bill of Rights verkündet wurden, sondern Rechte bestimmter Gruppen, vor allem des Adels oder später des Parlaments, die sich gegen den König zur Wehr setzten und abgrenzten; aber interessanterweise haben sich diese Rechte in der Neuzeit zu einer Art Bürgerrechte und teilweise sogar Menschenrechte gewandelt. Dies wird zuerst etwa bei den Siedlern und Staatsgründern in Nordamerika politisch sichtbar. Wichtige Stationen auf diesem Weg sind die Virginia Declaration von 1776 oder die Bill of Rights von 1791 und schliesslich die Amendments über die Abschaffung der Sklaverei in den USA von 1865.

Was ist aus dieser Tradition der angelsächsischen und dann US-amerikanischen Parlaments-, Adels- und Bürgerrechte schliesslich geworden? Um anschaulich zu bleiben, möchte ich zwei geschichtliche Situationen miteinander vergleichen, die Sechzigerjahre des letzten und die Entwicklung im 21. Jahrhundert.

Ich habe Ende der sechziger Jahre an der Harvard Law School studiert. Wir jungen Studierenden waren begeistert von gewissen Rechtsentwicklungen in den USA: Supreme Court und Kongress spannten zusammen, um die Rechte der Schwarzen zu schützen und zu stärken, und zwar auf vielfältige und subtile Weise. Nicht nur das Schulwesen wurde durch Urteile des Supreme Court (Zulassung sogenannter affirmative actions) reformiert, sondern das Anliegen der Antidiskriminierung fand z.B. auch in neuen Verfassungsregeln für das Strafprozessrecht Ausdruck, so in den berühmten Miranda Rules, die wir teilweise auch in der Schweiz übernommen haben (u.a. das Gebot, dass keine Aussage eines Angeschuldigten als Beweis verwertet werden darf, wenn er nicht zuvor auf die ihm zustehenden Verteidigungsrechte hingewiesen wurde.) Das tönt recht prozessual und juristisch, es ging in den USA. aber um ein sehr wichtiges und praktisches Mittel, um der schwarzen Bevölkerung Garantien dafür zu geben, dass nicht irgendein angebliches Geständnis erzwungen und schliesslich als Beweismittel verwendet werden konnte. Zu den grossen Lichtblicken gehörte auch noch 1972 die Abschaffung der Todesstrafe durch ein Urteil des Supreme Court.

Wie sieht es heute aus? Das Feuer der Freiheit und Menschenrechte scheint im nichtwirtschaftlichen Bereich in den USA wie erloschen: Denken Sie an die Wiedereinführung und das hartnäckige Festhalten an der Todesstrafe, die Billigung von Folterpraktiken (simuliertes Ertränken, Schlafentzug u.a.)¹¹, Abhörmethoden gegen unverdächtige Menschen im Namen der Terrorbekämpfung, unloyales Verhalten der USA gegenüber internationalen Versuchen, die Menschenrechte zu sichern (Ablehnung des International Criminal Court), laue Anerkennung der UNO-Menschenrechtspakte (d.h. Beitritt unter Ablehnung einer unmittelbaren Geltung), Distanzierung vom UNO-Menschenrechtsrat, Verweigerung des Beitritts zum interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte, Verteidigung der sog. unilateral humanitarian intervention, auch unter Umgehung der UNO-Charta, Ablehnung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des

Internationalen Gerichtshofs im Haag usw. Dann die Gräueltaten von Guantánamo: Es ist für uns Europäer kaum nachvollziehbar, dass den Häftlingen keine normalen gerichtlichen Verfahren zur Klärung ihrer Haftgründe zur Verfügung stehen und dass ihnen jeder Kontakt nach Hause verwehrt ist. Was ist das für ein Verständnis von Menschenrechten?

¹² Mir unverständlich ist auch die wenig diskutierte, fragwürdige rechtliche Konstruktion der von den USA beanspruchten Hoheit in Guantánamo, auf Kuba wurde ein Stück Land gepachtet, darauf das Militärgefängnis errichtet und behauptet, es handle sich nicht um amerikanisches Territorium und folglich gelte die Constitution mit der Bill of Rights hier nicht. Für einen kontinentalen Juristen eine unglaubliche Konstruktion. Ein weiteres Beispiel der Grundrechtsmissachtung: Kürzlich hat der amerikanische Kongress mit grossem Mehr das Gesetz über die Telefonüberwachung revidiert; danach können Personen im Ausland ohne gerichtlichen Befehl auf allen elektronischen Medien abgehört werden, so auch auf Internettelefon. Es muss nur nachgewiesen werden, dass amerikanische Interessen der Sicherheit betroffen sein könnten, und schon wird die Privatsphäre auch der eigenen Bürger geopfert. Es hat sich zwar Widerstand der Demokraten geregt, aber schliesslich lenkten auch sie ein und stimmten dem Gesetz für ein halbes Jahr zu¹³. Was für ein Umgang mit Grundrechten! Da wünsche ich mir nur, dass die Europäer wachsam bleiben und die Grundrechte ernster nehmen. Es gibt nicht nur die reale Gefahr des Terrorismus, sondern auch eine Hysterie des Terrorismus. Es besteht – auch in Europa – die Gefahr, dass in dieser Hysterie unverhältnismässig viel Freiheit für Sicherheitsbedürfnisse geopfert, und noch schlimmer: das mühsam erworbene Kulturgut der Menschen- und Grundrechte – jedenfalls in Kernbereichen wie dem Folterverbot – in Frage gestellt wird und die Geltung der Menschenrechte erodiert.

Andererseits hat Europa auch Zeichen gegen diese Erosion gesetzt: In den wiederholten Appellen der EU gegen die Todesstrafe in den USA oder in den Protesten gegen die vermuteten Transporte und Verhöre angeblicher Terroristen in europäischen Ländern durch die CIA. Eine gewisse bewusste Gegensteuerung zum Abbau der Menschenrechte in der Zeit der Terrorangst kann man in einem neuesten Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sehen. Er hat im April dieses

Jahres seine Praxis zum Schutz der Privatsphäre von Collegestudenten, die in Telefongesprächen und Internetkommunikationen überwacht wurden, klar verschärft.¹⁴ Impulse für einen Ausbau des Grundrechtsgedankens in Europa kann man auch darin sehen, dass gewisse Aspekte des Umweltrechts neustens zum Persönlichkeitsschutz gezählt werden. Der europäische Gerichtshof in Strassburg hat gefunden, aus Artikel 8 EMRK (Schutz der Privatsphäre) ergebe sich für den Staat auch die Pflicht, jedem Menschen ein Minimum an umweltgerechter Umgebung zu sichern. Ein Staat, der dulde, dass auf seinem Gebiet rücksichtslos Abgase oder andere Emissionen abgegeben werden, unter denen konkrete Menschen leiden, schädige die Menschenrechte. Ich halte das für eine hervorragende und ausbaufähige Rechtsprechung.

Zu den europäischen Kontrapunkten zur US-amerikanischen Entwicklung gehört auch die Abschaffung der Todesstrafe innerhalb Europas mitsamt Russland, und auch die Ächtung der Folter mit der unangemeldeten Überprüfung der Gefängnisse in den Europaratstaaten ist ein echter Menschenrechtsfortschritt.

Ich muss die Schlussfolgerungen dieser Gegenüberstellung Ihnen überlassen. Spielen auch die verschiedenen ideellen, z.B. philosophischen Entwicklungen und Grundlagen eine Rolle? Leider hat Kant in der verfassungsrechtlichen Tradition der USA jedenfalls mit seiner Idee der Menschenwürde als Grundlage von Recht und Sittlichkeit kaum Rezeption gefunden. Ist Amerika vielleicht zu sehr in der utilitaristischen Rechtsphilosophie stecken geblieben? Hat der kategorische Imperativ in seiner materialen Formulierung als Gebot der Menschenwürde und als Verbot, einen Menschen als blossen Zweck zu fremdem Mittel zu betrachten, nicht wirklich in die philosophische und politische Praxis Eingang gefunden? Und wir Schweizer? Zu denken gibt bei uns die Gefahr, das demokratische Element zu hoch zu bewerten und den Mehrheitsentscheid der stimmenden oder wählenden Bürgerinnen und Bürger als eisernes Gesetz zu sehen und dabei die mühsam erworbenen Grundrechte gering zu achten. Das Problem wird im Fehlen einer Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Bundesgesetzen oder Volksinitiativen besonders deutlich.

*Prof. Dr. Jörg Paul Müller (Universität Bern), em. Ordinarius für Völkerrecht, Staatsrecht und Rechtsphilosophie, hat Theorie und Dogmatik der Menschenrechte mitgeprägt und auch in der Praxis auf die Entwicklung von Menschenrechten nachhaltigen Einfluss genommen.

¹ *Immanuel Kant*, Metaphysik der Sitten, 2. Teil I § 1 (1797): „Allein der Mensch [...] ist über allen Preis erhaben; denn als ein solcher ist er nicht bloss als Mittel zu anderen [...] Zwecken, sondern als Zweck an sich selbst zu schätzen, das heisst, er besitzt eine Würde(einen absoluten inneren Wert), wodurch er allen anderen vernünftigen Weltwesen Achtung für sich abnötigt“ (*Kant*, Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe, S. 434 f.). Zu den entsprechenden Schutz- und Hilfspflichten s. z.B. Metaphysik der Sitten, Zweiter Teil, § 29–31, in Gegenüberstellung zur Liebespflicht in § 26 und zur Pflicht des Staates, für die Armen zu sorgen, und zwar durch (allgemeine) Steuern und nicht nur durch private Einrichtungen: *Kant*, Rechtslehre, 2. Teil, Allgemeine Anmerkung C, nach § 49. Weitere Belege bei *Jörg Paul Müller*, Demokratische Verfassung, 2002, S. 26–29.

² *Gustav Radbruch*, Rechtsphilosophie, ⁸1973, S. 346.

³ Eine originelle Analyse der Erarbeitung der UNO-Menschenrechtsdeklaration von 1948 findet sich bei *Elisabeth Ehrensperger*, Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als Modellfall der Deliberation (Diss. Bern), 2006.

⁴ *Immanuel Kant*, Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe, S. 314.

⁵ Der erste umfassende Katalog von Grundrechten findet sich in der Virginia Declaration of Rights von 1776. Sie hat die Unabhängigkeitserklärung der USA beeinflusst und andere nachfolgende US-amerikanische Erklärungen sowie auch die französische Déclaration von 1789. Verfasser der Virginia Bill of Rights war *George Mason*, der sich auch auf Bundesebene für eine Bill of Rights eingesetzt hat, zunächst im Rahmen der Verfassung von 1787 vergeblich, weshalb er auch gegen diese stimmte, nachher allerdings mit Erfolg in den Amendments von 1791.

⁶ Einzelbelege finden sich bei *Jörg Paul Müller*, Der politische Mensch – menschliche Politik, Demokratie und Menschenrechte im staatlichen und globalen Kontext, 1999, S. 197 FN 26

⁷ Diese Tendenz ist auch heute nicht ganz überwunden. Statt vieler: *Schwemmer*, in: Jürgen Mittelstrass (Hg.), Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, Bd. II, 1984, S. 357: Das Interesse Kants an der Lebenswelt stelle eine Grundorientierung seiner Philosophie dar, „die durch die häufige Konzentration auf die formale Untersuchung der Vernunftprinzipien leicht verdeckt wird“; siehe aaO. auch den Artikel „Neukantianismus“.

⁸ *Jean Jacques Rousseau* bezeichnet das rechtmässig versammelte Volk als den „Schutzschild“ der politischen Körperschaft und als „Zaum“ der Regierung. In dieser Versammlung ist für *Rousseau*, Contrat social, Drittes Buch, 14. Kapitel „die Person des letzten Bürgers genau so unverletzlich und geheiligt wie die des höchsten Beamten“. *Rousseau* hatte konkret wohl das Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive in Genf im Auge.

⁹ Siehe die eindruckliche Darstellung bei *A.W. Brian Simpson*, Human Rights and the End of Empire, Oxford, 2001.

¹⁰ Die entsprechende neuere Forschung wurde wesentlich von Peter Blickle, Historiker an der Universität Bern, geleistet. Er vertritt die Meinung, dass die Menschenrechte, wie wir sie heute haben, auch wesentlich in diesem Versuch, durch paces conjuratae Frieden zu erhalten, begründet sind. Mit andern Worten: In der Eidgenossenschaft nahmen die Bürger die Sorge für den Frieden in die eigene Hand, indem sie einander versprachen, sich gegenseitig an Leib und Leben zu achten und keine Fehde zu dulden. Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Beziehung von eidgenössischer Demokratie und Grundlegung moderner Freiheit sei auf das Werk von Peter Blickle verwiesen, vor allem auf sein grosses zweibändiges Werk „Kommunalismus“, Bd. 2, Oldenbourg, 2000.

¹¹ Belege bei G.Brüggemann in NZZ vom 23.07.2007

¹² Belege etwa bei Andreas Ruesch, in NZZ vom 11.08.2007 mit der Feststellung: "Guantánamo ist zu einem Symbol für amerikanische Selbstherrlichkeit im Krieg gegen Terror geworden".

¹³ Andreas Ruesch in NZZ vom 06.08.2007

¹⁴ Coplan v. UK vom 3. April 2007